

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 15/14 B

L 12 R 601/10 (Thüringer LSG)
S 6 R 2778/07 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Am Grünen Tal 50, 19063 Schwerin,
2. Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen,
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 18. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.9.2013 hat es das Thüringer LSG abgelehnt, die Beklagte zu verurteilen, verinnahmte Rentenversicherungsbeiträge iHv 19 893,55 Euro an den Kläger zu erstatten, hilfsweise an die Beigeladene zu 2. zu zahlen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.), eine Rechtsprechungsabweichung (II.) und einen Verfahrensmangel (III.) geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42).
- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:

"Ist der Rentenversicherungsträger verpflichtet, die Aufhebung eines Beitragsbescheids der Einzugsstelle, der im Widerspruch zu dem von ihm für denselben Zeitraum



erlassenen Beitragsbescheid steht, zu betreiben?"

8 Damit hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn die Frage lässt schon völlig offen, welche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale welcher materiell-rechtlichen Normen des Bundesrechts (§ 162 SGG) überhaupt in Rede stehen und mit Blick auf welche Bestimmungen ausgelegt werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Zusätzlich fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärfähigkeit. Hierzu hätte der Kläger erläutern müssen, dass gerade ausgehend von dem vom LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfene Frage zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies zu geschehen hat. Die Begründung schweigt aber bereits dazu, ob sich der von ihr mitgeteilte Sachverhalt (*Gliederungspunkte I. und II.1 der Beschwerdeschrift*) überhaupt auf den vom LSG festgestellten berufen will und ggf mit diesem ganz oder teilweise identisch ist. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfrage schon deshalb von vornherein ausgeschlossen. Schließlich ist auch die Breitenwirkung der angesprochenen Problematik nicht schlüssig aufgezeigt. Rechtsfragen haben nur dann übergreifende Relevanz, wenn sie über den Einzelfall hinaus in weiteren Fällen streitig und maßgeblich für eine Vielzahl bereits anhängiger oder konkret zu erwartender gleich gelagerter Prozesse sind und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berühren (*Senatsbeschluss vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - NZS 2012, 428 RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39; BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 sowie BAG Beschluss vom 5.10.2010 - 5 AZN 666/10 - NJW 2011, 1099*). Dass noch vergleichbare Fälle bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit oder den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anhängig sind, hätte zB durch eine Recherche in einer juristischen Datenbank (zB sozialgerichtsbarkeit.de, Juris) untermauert werden müssen. Keinesfalls genügt es, pauschal zu behaupten, die Rechtsfrage sei "nicht auf den Einzelfall beschränkt", sondern betreffe "eine Vielzahl von Fällen".

9 II. Auch die Divergenzrüge führt nicht zur Revisionszulassung. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG oder das BVerfG aufgestellt haben, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien wi-



dersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 10 Der Kläger behauptet, das BSG habe im Urteil vom 16.12.1987 (*11a RLw 2/87 - HV-INFO 1988, 586*) den Rechtssatz aufgestellt,
- "dass gezahlte Beiträge im Nachhinein als zu Unrecht entrichtet und damit als unwirksam anzusehen sind, da die ursprünglich bestehende Beitragspflicht durch eine später erfolgte Beitragsbefreiung entfallen ist."
- 11 Demgegenüber habe das LSG den Rechtssatz aufgestellt,
- "dass der Beitragsbescheid der Beigeladenen zu 1) vom 25.09.2001 die Rechtsgrundlage der Beklagten für das Behaltendürfen der Beiträge, trotz des dem Beitragsbescheid entgegen stehenden Befreiungsbescheids, darstellt."
- 12 Die Beschwerdebegründung lässt jedoch schon unerörtert, warum es sich bei der zitierten Textpassage des LSG um einen abstrakten Rechtssatz handeln könnte, der über den konkreten Einzelfall hinaus Geltung für vergleichbare Sachverhalte beansprucht, obwohl er sich ausdrücklich nur auf den "Beitragsbescheid der Beigeladenen zu 1) vom 25.09.2001" und dessen rechtliche Wirkungen für die Beklagte bezieht und damit allein durch den konkreten Einzelfall geprägt ist. Darüber hinaus zeigt der Beschwerdeführer auch nicht auf, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Denn die Beschwerdebegründung legt nicht dar, dass das BSG im herangezogenen Urteil auf der Grundlage des darin angeblich aufgestellten Rechtssatzes eine Fallkonstellation, die mit derjenigen des Klägers vergleichbar ist, tragend anders entschieden hat als das LSG im angefochtenen Urteil. Dafür genügt es keinesfalls, isoliert einen einzelnen Satz aus der bundesgerichtlichen Entscheidung zu zitieren und - völlig losgelöst von ihrem Bezugsrahmen - zu behaupten, es handele sich dabei um einen tragenden höchstrichterlichen Rechtssatz (*Senatsbeschluss vom 13.2.2013 - B 5 R 398/12 B - BeckRS 2013, 66978 RdNr 8*). Stattdessen ist der tatsächliche und rechtliche Kontext darzustellen, in dem die herangezogenen bundesgerichtlichen Rechtssätze stehen (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN*). Zum Kontext der BSG-Entscheidung ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie verschweigt, welchen Sachverhalt das BSG jeweils zu beurteilen hatte, so dass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen es wirklich getroffen hat und welche Aussagen



auf einer Interpretation des Klägers beruhen. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung auch der BSG-Entscheidung gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen, auf den dieselben Rechtsnormen anzuwenden sind.

- 13 III. Auch die Verfahrensrüge hat keinen Erfolg. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Die ordnungsgemäße Rüge einer unterlassenen notwendigen Beiladung muss Ausführungen dazu enthalten, aufgrund welcher Umstände ein Fall der notwendigen Beiladung vorgelegen hat (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 496*).
- 14 Der Kläger behauptet, er habe in der mündlichen Verhandlung vom 18.9.2013 erfolglos beantragt, den Landkreis V. -R. - als Rechtsnachfolger seines ehemaligen Arbeitgebers, dem Landkreis R. -D. - gemäß § 75 Abs 2 Fall 1 SGG beizuladen (*vgl zu diesem Darlegungserfordernis: Senatsbeschluss vom 11.12.1990 - 5 BJ 357/89 - Juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 19.10.2007 - B 11a AL 169/06 B - Juris RdNr 5*). Allerdings liegt ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur dann vor, wenn die Beiladung in diesem Sinne notwendig war. Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich aber nicht, inwieweit an dem streitigen Rechtsverhältnis über die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen zwischen ihm und der Beklagten der Landkreis V. -R. - derart beteiligt sein könnte, dass die Entscheidung auch diesem gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Das wäre der Fall, wenn das streitige Rechtsverhältnis zugleich in dessen Rechtssphäre unmittelbar eingriffe (*vgl stRspr, zB Senatsurteile vom 27.6.1990 - 5 RJ 6/90 - SozR 3-1500 § 75 Nr 3 S 6 und vom 11.5.2011 - B 5 R 22/10 R - Juris RdNr 17*), dh der Streitgegenstand im Verhältnis der beiden Hauptbeteiligten zum Beizuladenden identisch wäre (*vgl BSG Urteil vom 10.2.2000 - B 3 P 12/99 R - BSGE 85, 278, 279 = SozR 3-3300 § 43 Nr 1 S 2; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 75 RdNr 10 mwN; kritisch Becker, SGB 2011, 84, 85*). Dies geht aus dem Sachverhalt, den die Beschwerdebegründung schildert, jedoch nicht hervor. Danach hatte das SG die Beklagte verurteilt, Rentenversicherungsbeiträge iHv 19 893,55 Euro an die Beigeladene zu 1. zur Weiterleitung an die Beigeladene zu 2. zu zahlen, während der Kläger mit seiner Anschlussberufung in erster Linie begehrte, ihm die Rentenversicherungsbeiträge zur Weiterleitung an die Beigeladene zu 2. zu erstatten. Die Beschwerdebegründung erläutert jedoch nicht, wieso diese streitigen Rechtsverhältnisse zugleich in die Rechtssphäre des Landkreises V. -R. - unmittelbar eingreifen könnten. Dasselbe



gilt, soweit das LSG an den bestandskräftigen Festsetzungsbescheid der Beigeladenen zu 1. vom 25.9.2001 anknüpft, der zu Lasten des ehemaligen Landkreises R. -D. ergangen ist, und daraus ein Recht "der Beklagten für das Behaltendürfen der Beiträge" herleitet.

- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

